



## Technische Weisungen

über

# Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Eintrag in die Wildschweinpopulation

Vom 10.09.2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

folgende technische Weisungen:

## I. Ziele und Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Technischen Weisungen bezwecken eine koordinierte Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen und beschreiben die Massnahmen, die zur Verhinderung einer Einschleppung von ASP in die Schweiz resp. zur Bekämpfung und Ausrottung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie der Verhinderung eines Übergreifens der Seuche auf Hausschweine, zu ergreifen sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben dient unter anderem der Sicherstellung der EU-Äquivalenz und damit der Sicherstellung des internationalen Handels.
2. Ein ASP-Ausbruch liegt vor, wenn eine Infektion mit dem ASP-Erreger (*Asfivirus*, Virusnachweis) im Referenzlabor, dem Institut für Virologie und Immunologie (IVI, [www.ivi.admin.ch](http://www.ivi.admin.ch)) bestätigt wurde.

## II. Hauptansätze und Phasen der Bekämpfung der ASP bei freilebenden Wildschweinen

### Hauptansätze der Bekämpfungsstrategie

3. Stärkung der Früherkennung: Ein ASP-Ersteintrag in die Wildschweinpopulation muss durch entsprechende Früherkennungsaktivitäten möglichst rasch erkannt werden, um rechtzeitig Massnahmen zur Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation und zum Schutz der Hausschweinpopulation ergreifen zu können.
4. Vorbereitung von Containment-Räumen und möglichen Containment-Strukturen: Durch Unterteilung der Schweiz in sogenannte Containment-Räume sollen präventiv Gebietsgrenzen definiert werden, welche bei einem allfälligen ASP-Ausbruch im entsprechenden Containment-Raum sofort mittels vorbereiteten resp. bereits bestehenden Containment-Strukturen (z.B. Autobahnen, Durchgangssperren und Zäunen) abgeriegelt werden können. Dadurch soll die natürliche Wanderbewegung der Wildschweine unterbunden und damit eine Weiterverbreitung von ASP möglichst verhindert werden.

5. Aktive Kadaversuche: Die Suche, Beprobung und Entsorgung von (potenziell infizierten) Wildschweinkadavern in den Sperrgebieten ermöglicht eine Überwachung über die Ausdehnung des infizierten Gebietes (Erkundungssuche) und verhindert weitere Ansteckungen (Räumungssuche).
6. Strategische Reduktion der Wildschweinpopulation: Die zeitliche und örtlich beschränkte Reduktion von Wildschweinen als Wirtstiere von ASP in definierten Gebieten mittels Einsatzes von Fallen stellt einen wichtigen Aspekt in der Ausrottung der ASP dar (Richtlinien zum Einsatz von Fallen in Erarbeitung).
7. Sicherstellung der Einhaltung der Biosicherheit: Die Einhaltung von Biosicherheitsmassnahmen insbesondere bei der Kadaversuche, bei Forst- und Erntearbeiten, bei der Jagd sowie in Hausschweinebetrieben dient dazu, eine Ein- und Weiterverschleppung des Virus (z.B. über Gerätschaften) zu verhindern und damit insbesondere das Risiko eines ASP-Eintrags in die Hausschweinpopulation zu senken.

#### **Phasen und Dauer der Bekämpfung**

8. Phase 0: Regionale Früherkennung im grenznahen Bereich bei einer Einschleppungsgefahr durch infizierte Wildschweinpopulationen aus einem Nachbarland.
9. Phase 1: Festlegung eines Initialsperrgebietes aufgrund eines bestätigten Falls von ASP bei einem Wildschwein in der Schweiz. Die Ausdehnung wird je nach geografischer Lage, Topografie, Wildschweindichte und Verwesungszustand der gefundenen Kadaver definiert. (Dauer Phase 1: max. 30 Tage)
10. Phase 2: Festlegung eines Kontroll- und Beobachtungsgebietes. Das Kontrollgebiet besteht aus dem Kern- und dem Puffergebiet.
11. Phase 3: Ausrottung der ASP im Kontrollgebiet (Dauer Phase 2 und 3: mindestens 1-2 Jahre).
12. Aufhebung der Massnahmen: Die Aufhebung der Massnahmen wird nach Abschluss der Phase 3 durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin in Absprache mit dem BLV angeordnet.

### **III. Ziele und Massnahmen Phase 0: Verstärkung der präventiven Massnahmen in grenznahen Regionen**

#### **Zielsetzung Phase 0**

13. Verhinderung einer Ausbreitung von ASP über Wildschweine aus einem Nachbarland in die grenznahen Regionen der Schweiz.
14. Stärkung der regionalen Früherkennung im grenznahen Bereich bei einer drohenden Einschleppungsgefahr durch infizierte Wildschweinpopulationen aus dem Nachbarland.

#### **Massnahmen «Beobachtungsgebiet Phase 0»**

##### Wildschwein-Management und Jagd

15. Bei grenznahen ASP-Fällen in einem Nachbarland zur Schweiz, kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin des betroffenen Grenz-Kantons in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde und dem BLV ein «Beobachtungsgebiet Phase 0» innerhalb dieser grenznahen Region errichten. Die Ausdehnung des «Beobachtungsgebiets Phase 0» wird unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten des betroffenen Gebiets (natürliche und künstliche Grenzen) und des räumlichen Verhaltens der betroffenen Wildschweinpopulation bestimmt.

16. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann in Absprache mit dem BLV und der kantonalen Jagdbehörde entsprechend der topografischen Lage einen oder mehrere Containment-Räume mittels Schliessung der vordefinierten noch durchgängigen Containment-Strukturen (z.B. Wildtierpassagen respektive Durchgänge), aktivieren.
17. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet eine intensive Erkundungssuche nach Wildschweinkadavern und kranken Wildschweinen innerhalb des «Beobachtungsgebietes Phase 0» gemäss Anhang 1 an.
18. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt im «Beobachtungsgebiet Phase 0» das Einrichten von Tierärztlichen Kontrollstellen mit Kadaversammelstellen für die Wildschweinkadaver sicher, um diese ordnungsgemäss unter Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen zu beproben und zu entsorgen. Bei Gewährleistung der Biosicherheitsmassnahmen kann die Tierärztliche Kontrollstelle mit Kadaversammelstelle ausserhalb von Sperrgebieten errichtet werden.
19. Sämtliches Unfallwild, Totfunde, sanitäre Abschüsse sowie gesund geschossene Wildschweine mit Veränderungen im Aufbruch sind im «Beobachtungsgebiet Phase 0» gemäss Anhang 2 risikobasiert zu beproben und gemäss Art. 5 VTNP als K1 zu entsorgen.
20. Gesund geschossene Wildschweine ohne jegliche Veränderungen müssen nicht beprobt werden.
21. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde eine intensivierete Bejagung der Wildschweine innerhalb des «Beobachtungsgebietes Phase 0» an.
22. Die Entsorgung des Aufbruchs aller bejagten Tiere muss gemäss Art. 5 VTNP als K1 erfolgen, um bei der Kadaversuche eine Verwechslung mit Wildschweinkadavern zu verhindern.
23. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt eine Information und Sensibilisierung der Bevölkerung mit einem Aufruf zur Meldung von Wildschweinkadavern sicher.
24. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet im «Beobachtungsgebiet Phase 0» eine forcierte passive Kadaversuche durch Sensibilisierung der Jägerschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft mit Pflicht zur Meldung von Wildschweinkadavern an.

#### **Massnahmen Hausschweine «Beobachtungsgebiet Phase 0»**

25. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt eine Information und Sensibilisierung der Schweinehaltenden hinsichtlich ASP, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Biosicherheitsmassnahmen gemäss Ziffer 2 Anhang 5, sicher.

## **IV. Ziele und Massnahmen Phase 1: Initialsperrgebiet**

### **Zielsetzung Phase 1**

26. Mit den zu treffenden Massnahmen in der Phase 1 sollen folgende Ziele erreicht werden:
  - a. Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation.
  - b. Erkennen der Ausdehnung des infizierten Gebietes.
  - c. Verhinderung des Übergreifens der ASP von Wildschweinen auf Hausschweine.
  - d. Früherkennung eines allfälligen ASP-Eintrags in die Hausschweinpopulation.
  - e. Verhinderung einer allfälligen Ausbreitung der ASP durch die Hausschweine.

## **Massnahmen Initialsperrgebiet**

### Wildschwein-Management und Jagd

27. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin aktiviert in Absprache mit dem BLV und der kantonalen Jagdbehörde entsprechend der topografischen Lage des ASP-Falls den oder die Containment-Räume mittels Schliessung der vordefinierten noch durchgängigen Containment-Strukturen wie z.B. Wildtierpassagen respektive Durchgängen. Er oder sie legt in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde das Initialsperrgebiet fest.
28. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde im Initialsperrgebiet ein vollständiges Jagdverbot auf alle Tierarten an. Das Aussetzen der Jagd verhindert das Vertreiben der Wildschweine. Vom Jagdverbot ausgenommen sind sanitäre Abschüsse aller Tierarten.
29. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet eine Erkundungssuche nach Wildschweinkadavern und kranken Wildschweine in repräsentativen Sektoren gemäss Anhang 1 an, um die genauere Ausdehnung des infizierten Gebiets festzustellen.
30. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt im Initialsperrgebiet das Einrichten von Tierärztlichen Kontrollstellen mit Kadaversammelstellen für die Wildschweinkadaver und sanitären Abschüsse sicher, um diese ordnungsgemäss unter Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen zu beproben und zu entsorgen. Bei Gewährleistung der Biosicherheitsmassnahmen kann die Tierärztliche Kontrollstelle mit Kadaversammelstelle ausserhalb von Sperrgebieten errichtet werden.
31. Sämtliche Wildschweinkadaver im Initialsperrgebiet müssen gemäss Anhang 2 beprobt und gemäss Art. 5 VTNP als K1 entsorgt werden.

### Massnahmen Wald

32. Notwendige Forstarbeiten gemäss Anhang 8 sind in Absprache mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin, unter Beachtung der Biosicherheit gemäss Anhang 7 und der Koordination mit der Kadaversuche, möglich und vom Wegegebot ausgenommen.
33. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet im Initialsperrgebiet in Absprache mit dem kantonalen Forstdienst in Wäldern ein Wegegebot, mit der Pflicht auf befestigten Waldwegen zu bleiben, an.
34. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt eine Information und Sensibilisierung der Bevölkerung mit einem Aufruf zur Meldung von Wildschweinkadavern sicher.
35. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet eine passive Kadaversuche durch Sensibilisierung der Jägerschaft, Forstwirtschaft und Landwirtschaft mit Pflicht zur Meldung von Wildschweinkadavern an.
36. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet im gesamten Initialsperrgebiet im Wald und am Waldrand eine Leinenpflicht für Hunde mit Ausnahme von ausgebildeten Kadaverspürhunden und Schweisshunden für die Nachsuche an.

### Massnahmen Landwirtschaft

37. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet im Initialsperrgebiet in Absprache mit der kantonalen Landwirtschaftsbehörde spezifische Erntemassnahmen gemäss Anhang 6 an.

## **Massnahmen Hausschweine Initialsperrgebiet**

38. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt eine Information und Sensibilisierung der Schweinehaltenden hinsichtlich ASP, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Biosicherheitsmassnahmen gemäss Ziffer 2 Anhang 5, sicher.

39. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet an, dass auf den Schweinehaltungsbetrieben eine risikobasierte Beprobung gemäss Anhang 3 durchgeführt wird.
40. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann den Tierverkehr von empfänglichen Tieren innerhalb der Schweiz gemäss Anhang 4 und in Abhängigkeit von der ASP-Konformität der Schweinehaltungsbetriebe gemäss Anhang 5 erlauben.

## **V. Ziele und Massnahmen Phase 2: Kontrollgebiet (=Kern- und Puffergebiet) und Beobachtungsgebiet**

### **Zielsetzung Phase 2**

41. Mit den zu treffenden Massnahmen in der Phase 2 sollen folgende Ziele erreicht werden:
  - a. Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation.
  - b. Überwachung der Ausdehnung des infizierten Gebietes und des Infektionsgeschehens.
  - c. Strategische Reduktion der Wildschweindichte im Beobachtungsgebiet.
  - d. Verhinderung des Übergreifens der ASP von Wildschweinen auf Hausschweine.
  - e. Früherkennung eines allfälligen ASP-Eintrags in die Hausschweinpopulation.
  - f. Verhinderung einer allfälligen Ausbreitung der ASP durch die Hausschweine.

### **Gemeinsame Massnahmen Kontroll- und Beobachtungsgebiet**

#### Massnahmen Wildschwein-Management und Jagd

42. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin legt in Absprache mit dem BLV und der kantonalen Jagdbehörde entsprechend der topografischen Lage des ASP-Falls das Kontroll- (=Kern- und Puffergebiet) und das Beobachtungsgebiet fest. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet die Eingrenzung der einzelnen Sperrgebiete wo nötig und möglich durch Zäune und Durchgangssperren an.
43. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet eine Erkundungssuche nach Wildschweinkadavern und kranken Wildschweinen in repräsentativen Sektoren gemäss Anhang 1 an.
44. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt das Einrichten von Tierärztlichen Kontrollstellen mit Kadaversammelstellen für die Wildschweinkadaver und sanitären Abschüssen sicher, um diese ordnungsgemäss gemäss Anhang 2 zu beproben. Bei Gewährleistung der Biosicherheitsmassnahmen kann die Tierärztliche Kontrollstelle mit Kadaversammelstelle ausserhalb von Sperrgebieten errichtet werden.
45. Sämtliche Wildschweinkadaver im Kontroll- und Beobachtungsgebiet müssen gemäss Art. 5 VTNP als K1 entsorgt werden.

#### Massnahmen Wald

46. Notwendige Forstarbeiten gemäss Anhang 8 sind in Absprache mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin, unter Beachtung der Biosicherheit gemäss Anhang 7 und der Koordination mit der Kadaversuche, möglich und vom Wegegebot ausgenommen.
47. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit dem kantonalen Forstdienst in Wäldern ein Wegegebot, mit der Pflicht auf befestigten Waldwegen zu bleiben, an.
48. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt eine Information und Sensibilisierung der Bevölkerung mit einem Aufruf zur Meldung von Wildschweinkadavern sicher.

49. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet eine passive Kadaversuche durch Sensibilisierung der Jägerschaft, Forstwirtschaft und Landwirtschaft mit Pflicht zur Meldung von Wildschweinkadavern an.
50. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet im gesamten Kontroll- und Beobachtungsgebiet im Wald und am Waldrand eine Leinenpflicht für Hunde mit Ausnahme von ausgebildeten Kadaverspürhunden und Schweisshunden für die Nachsuche an.

#### Massnahmen Landwirtschaft

51. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann in Absprache mit der kantonalen Landwirtschaftsbehörde das Erstellen von Zäunen um Kulturen, die Wildschweinen als energiereiche Futterquellen dienen können, anordnen. Als Variante kann der Anbau von alternativen Kulturen angeordnet werden.

### **Spezifische Massnahmen Kerngebiet**

#### Massnahmen Wildschwein-Management und Jagd

52. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde ein vollständiges Jagdverbot im Kerngebiet für alle Tierarten an. Das Aussetzen der Jagd verhindert das Vertreiben der Wildschweine und unterstützt eine örtliche ASP-Durchseuchung mit starker Dezimierung der Wildschweine. Vom Jagdverbot ausgenommen sind sanitäre Abschüsse aller Tierarten und die Jagd zur Erhaltung des Schutzwaldes.
53. Sobald das Kerngebiet durch Festzäune abgeriegelt ist, kann das vollständige Jagdverbot in ein Jagdverbot für Schwarzwild umgewandelt werden. Andere Tiere dürfen ausschliesslich in offenem Gelände ohne Störung des Schwarzwildes (keine Bewegungsjagd, Einsatz von Schalldämpfern) und unter Beachtung der Biosicherheit (gemäss Anhang 7) bejagt werden.
54. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet zwischenzeitlich eine Räumungssuche in ausgeschiedenen Sektoren gemäss Anhang 1 an.

#### Massnahmen Landwirtschaft

55. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit der kantonalen Landwirtschaftsbehörde spezifische Erntemassnahmen gemäss Anhang 6 an.

### **Spezifische Massnahmen Puffergebiet**

#### Massnahmen Wildschwein-Management und Jagd

56. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde ein Jagdverbot für Schwarzwild an. Andere Tierarten dürfen im Puffergebiet, in Absprache mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin, ohne Störung des Schwarzwildes (keine Bewegungsjagd) und unter Beachtung der Biosicherheit (gemäss Anhang 7), bejagt werden.
57. Die Entsorgung des Aufbruchs aller bejagten Tiere muss gemäss Art. 5 VTNP als K1 erfolgen, um bei der Kadaversuche eine Verwechslung mit Wildschweinkadavern zu verhindern

#### Massnahmen Landwirtschaft

58. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit der kantonalen Landwirtschaftsbehörde spezifische Erntemassnahmen gemäss Anhang 6 an.

### **Spezifische Massnahmen Beobachtungsgebiet**

#### **Massnahmen Wildschwein-Management und Jagd**

59. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde eine intensive strategische Reduktion der Wildschweine an.
60. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt im Beobachtungsgebiet das Einrichten von Tierärztlichen Kontrollstellen mit Sammelstellen für gesund geschossene Wildschweine sicher, um diese ordnungsgemäss gemäss Anhang 2 zu beproben. Diese können nach einem für ASP negativen Befund, unter Einhaltung der für Lebensmittel geltenden gesetzlichen Vorgaben, für den Konsum innerhalb der Schweiz freigegeben werden.
61. Die Entsorgung des Aufbruchs aller bejagten Tiere muss gemäss Art. 5 VTNP als K1 erfolgen, um bei der Kadaversuche eine Verwechslung mit Wildschweinkadavern zu verhindern.

#### **Massnahmen Wald**

62. Sämtliche Forstarbeiten sind in Absprache mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin, unter Beachtung der Biosicherheit gemäss Anhang 7 und der Koordination mit der Kadaversuche, möglich und vom Wegegebot ausgenommen.

#### **Massnahmen Landwirtschaft**

63. Im Beobachtungsgebiet gibt es keine spezifischen Erntemassnahmen zu beachten, da das Gebiet grundsätzlich als ASP-frei gilt.

### **Massnahmen Hausschweine Kontroll- und Beobachtungsgebiet**

64. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt eine Information und Sensibilisierung der Schweinehaltenden hinsichtlich ASP, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Biosicherheitsmassnahmen gemäss Ziffer 2 Anhang 5, sicher.
65. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet an, dass auf den Schweinehaltungsbetrieben eine risikobasierte Beprobung gemäss Anhang 3 durchgeführt wird.
66. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann den Tierverkehr von empfänglichen Tieren innerhalb der Schweiz gemäss Anhang 4 und in Abhängigkeit von der ASP-Konformität der Schweinehaltungsbetriebe gemäss Anhang 5 erlauben.

## **VI. Ziele und Massnahmen Phase 3: Kontrollgebiet (=Kern- und Puffergebiet) und Beobachtungsgebiet**

### **Zielsetzung Phase 3**

67. Ausrottung des ASP-Virus durch eine intensive strategische Reduktion der Wildschweine im Kern- und Puffergebiet, sobald die epidemische Phase am Abklingen ist (in der Regel nach 1-2 Jahren) und dementsprechend nur noch wenige Kadaver aufgefunden werden.

### **Massnahmen Kontroll- und Beobachtungsgebiet**

68. Die Massnahmen im Kontroll- und Beobachtungsgebiet sind analog der Phase 2 zu gewährleisten. Davon ausgeschlossen sind die Massnahmen der Ziffer 51., 52. und 55.

### **Massnahmen Hausschweine in Kontroll- und Beobachtungsgebiet**

69. Die Massnahmen sind analog Phase 2 zu gewährleisten.

### **Spezifische Massnahmen Wildschwein-Management und Jagd Kontrollgebiet**

70. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde eine intensive strategische Reduktion der Wildschweine an.
71. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt im Kontrollgebiet das Einrichten von Tierärztlichen Kontrollstellen mit Sammelstellen für gesund geschossene Wildschweine sicher, um diese ordnungsgemäss gemäss Anhang 2 zu beproben. Diese können nach einem für ASP negativen Befund, unter Einhaltung der für Lebensmittel geltenden gesetzlichen Vorgaben, für den Konsum innerhalb der Schweiz freigegeben werden.
72. Die Entsorgung des Aufbruchs aller bejagten Tiere muss gemäss Art. 5 VTNP als K1 erfolgen, um bei der Kadaversuche eine Verwechslung mit Wildschweinkadavern zu verhindern.
73. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet eine flächendeckende Räumungssuche nach Wildschweinkadavern an.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 10. September 2025 in Kraft.

## VIII. Anhänge

### Anhang 1: Kadaversuche

- A) Erkundungssuche zur Überwachung und Kontrolle der Ausdehnung des infizierten Gebietes
1. Eine Erkundungssuche soll vorrangig in Gebieten mit hoher Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Wildschweine wie Einstände (Rückzugsorte), Wurfkessel, Frassstellen, Suhlen und Wasserstellen sowie auf den Wegen zwischen diesen Aufenthaltsstellen erfolgen. Diese befinden sich vor allem in Gebieten mit einer geringen Wahrscheinlichkeit einer Störung:
    - a. Waldgebiete mit hoher Deckung (dichtes Unterholz)
    - b. Waldgebiete in steilen Flächen
    - c. Wassernähe und Feuchtgebiete
    - d. Felder mit hoher Deckung oder Frassmöglichkeiten
  2. Vorgehen:
    - a. Aktive Erkundung nach aktuellen Aufenthaltsorten.
    - b. Suche von aussen nach innen um den ersten Fundort (gleichzeitiges Absuchen benachbarter Gebiete vermeiden) mit der Idee möglichst schnell die Abgrenzung des Infektionsgebietes festzulegen sowie eine Versprengung der Wildschweine zu vermeiden.
  3. Das abgesuchte Gebiet muss hinsichtlich abgesuchten Terrains aufgezeichnet und mit Datum dokumentiert werden, so dass eine Rückverfolgbarkeit punkto Zeitlichkeit und Örtlichkeit der durchgeführten Suche jederzeit gewährleistet ist.
  4. Der genaue Fundort der Kadaver muss erhoben, der Kadaver und Liegeort fotografiert (Altersbestimmung Kadaver) und der Kadaver eindeutig gekennzeichnet werden.
  5. Eine Erkundungssuche muss in regelmässigen Abständen (ca. 2-4 Wochen) durchgeführt werden.
- B) Räumungssuche zur Verhinderung weiterer Ansteckungen durch Entfernung aller aufgefundenen Wildschweinkadaver
1. Grundsatz und Gebiete: analog Erkundungssuche (A, Ziffer 1.)
  2. Vorgehen: Sektorweise (gleichzeitiges Absuchen benachbarter Gebiete vermeiden).
  3. Das abgesuchte Gebiet muss hinsichtlich abgesuchten Terrains aufgezeichnet und mit Datum dokumentiert werden, so dass eine Rückverfolgbarkeit punkto Zeitlichkeit und Örtlichkeit der durchgeführten Suche jederzeit gewährleistet ist.
  4. Der genaue Fundort der Kadaver muss erhoben, der Kadaver und Liegeort fotografiert (Altersbestimmung Kadaver) und der Kadaver eindeutig gekennzeichnet werden.

Die Einhaltung der Biosicherheit gemäss Anhang 7 muss gewährleistet sein.

## Anhang 2: Beprobung Wildschweinkadaver

Die Beprobung muss an der Tierärztlichen Kontrollstelle durch eine amtlich beauftragte Person unter Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen gemäss Anhang 7 durchgeführt werden.

| Zustand Wildschweinkadaver  | Zu verwendendes Probenmaterial   |
|---|--|
| <b>Frisch erlegte oder frisch tote Wildschweine (Fallentötung, Abschüsse, Frischfund)</b> | 1. Milzstück (ca. 3-5 cm) oder EDTA-Blutprobe (3-10 ml) oder<br>2. Wenn nicht anders möglich: Zwei Blut- oder Milztupfer pro Tier.   |
| <b>Totfund Kadaver intakt</b>   | 1. Zwei Milz- oder Blutupfer pro Tier oder<br>2. Milzstück (ca. 3-5 cm) oder EDTA-Blutprobe (3-10 ml)  |
| <b>Totfund Kadaver verwest</b>  | Wenn möglich zwei Blut- oder Milztupfer pro Tier<br>Sonst analoges Vorgehen wie bei den Knochen  |
| <b>Knochen</b>  | Zwei Knochenmarktupfer von rotem Knochenmark pro Tier.<br><br>Knochen müssen an der Tierärztlichen Kontrollstelle eröffnet werden. Am besten eignen sich Röhrenknochen. Ansonsten Brustbein, Rippe oder zur Not Kiefer.<br><br><u>Vorgehen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Röhrenknochen werden zur Verhinderung einer Umgebungskontamination in einen Plastikbeutel gelegt und können anschliessend mit einem Eisenrohr aufgeschlagen werden.</li> <li>- Andere Knochen benötigen eine Säge. Um eine Kreuzkontamination zu vermeiden, muss das Sägeblatt anschliessend ersetzt werden.</li> </ul> Wenn Muskel am Knochen vorhanden ist, diesen bitte in eigenem Proberöhrchen als Proben mitsenden. |

Findet die Probennahme ausschliesslich mittels Tupferproben statt, müssen unbedingt zwei Tupfer pro Wildschwein eingesendet werden, damit genug Material zur Verfügung steht. Die Tupfer müssen sehr gut in Blut oder Milz/Knochenmark eingetaucht werden, um möglichst viel Material am Tupfer zu haben.

### **Anhang 3: Risikobasierte Beprobung Hausschweine**

Wöchentlich werden die ersten beiden Todesfälle in jedem Produktionsbereich eines Betriebes auf ASP untersucht. Dies betrifft ausschliesslich die Produktionsbereiche in den Alterskategorien «Absetzferkel», «Mastschweine», «laktierende Sauen» und «Galtsauen» (keine Saugferkel). Zudem muss jede erhöhte Sterblichkeit unverzüglich dem Bestandestierarzt bzw. der Bestandestierärztin gemeldet werden. Bei Auftreten von vermehrten Aborten sollte die Muttersau mittels EDTA-Blutprobe untersucht werden auch wenn sie klinisch noch gesund erscheint.

**Probenmaterial:**

1. Milzstück (ca. 3-5 cm) oder EDTA-Blutprobe (3-10 ml).
2. Wenn nicht anders möglich: Zwei Blut- oder Milztupfer pro Tier.

**Findet die Probennahme ausschliesslich mittels Tupferproben statt, müssen unbedingt zwei Tupfer pro Hausschwein eingesendet werden, damit genug Material zur Verfügung steht. Die Tupfer müssen sehr gut in Blut oder Milz eingetaucht werden, um möglichst viel Material am Tupfer zu haben.**

## Anhang 4: Tierverkehr von Hausschweinen innerhalb der Schweiz bei einem Ausbruch von ASP bei freilebenden Wildschweinen

Innerhalb von Sperrgebieten dürfen Schweine ausschliesslich in ASP-konforme Bestimmungsbetriebe verbracht werden. Der Transport muss stets den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

**Tabelle 4.1:** Erlaubter Tierverkehr von Hausschweinen innerhalb der Schweiz aus ASP-konformen Herkunftsbetrieben gemäss Anhang 5.

| Bestimmungsbetrieb<br>Herkunftsbetrieb | Initialsperr- und Kontrollgebiet   | Beobachtungsgebiet | Ausserhalb der Sperrgebiete | Schlachtung in und ausserhalb von Sperrgebieten |
|--|--|--------------------|-----------------------------|---|
| Initialsperrgebiet/<br>Kontrollgebiet  | ✓  | ✓                  | ✓                           | ✓   |
|  | Aufenthalt im Herkunftsbetrieb seit mindestens 30 Tagen (bzw. seit Geburt).<br>Pflicht zum Verbleib von 15 Tagen* am Bestimmungsort. |                    |                             |   |
| Beobachtungsgebiet                     | ✓  | ✓                  | ✓                           | ✓   |
|  | Aufenthalt im Herkunftsbetrieb seit mindestens 30 Tagen (bzw. seit Geburt).  |                    |                             |   |

\* Die Inkubationszeit für die ASP beträgt 15 Tage (TSV Art. 116, Abs. 2)

✓ Tierverkehr unter Einhaltung der Anforderungen gemäss Anhang 5 möglich.

**Tabelle 4.2:** Erlaubter Tierverkehr von Hausschweinen innerhalb der Schweiz aus nicht ASP-konformen Herkunftsbetrieben gemäss Anhang 5.

| Bestimmungsbetrieb<br>Herkunftsbetrieb | Initialsperr- und<br>Kontrollgebiet | Beobachtungs-<br>gebiet | Ausserhalb der<br>Sperrgebiete | Schlachtung in<br>und ausserhalb<br>von<br>Sperrgebieten |
|--|-------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|--|
| Initialsperrgebiet/<br>Kontrollgebiet  | X                                   | X                       | X                              | √A   |
| Beobachtungsgebiet                     | X                                   | X                       | X                              | √A   |

**X kein Tierverkehr möglich (ausser direkt zur Schlachtung).**

**√A erfordert stets eine klinische Untersuchung durch einen Amtlichen Tierarzt oder eine Amtliche Tierärztin innerhalb 24 Stunden vor Transport.**

Das korrekte Vorgehen bezüglich der Produkte (Fleisch/TNP) ist in den «Technischen Weisungen über die Anforderungen an Schlachtbetriebe zur Verbringung, Kennzeichnung und Behandlung von Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Nebenprodukten von Haus- und Wildschweinen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)» ersichtlich.

## Anhang 5: Definition ASP-konforme Betriebe

Zum Erlangen des Status «ASP-konformer Betrieb» müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Betrieb muss mindestens zweimal jährlich mit einem Abstand von mindestens 4 Monaten durch einen Bestandestierarzt oder eine Bestandestierärztin kontrolliert werden. Folgende Punkte müssen anlässlich der Kontrolle überprüft werden:
  - a. Klinische Untersuchung aller Schweine
  - b. Falls erforderlich Entnahme von Proben
  - c. Dokumentenkontrolle (Tierverzeichnis inkl. Verendung, Erzeugung von Zuchtmaterial, Gesundheitszustand (Dokumentation klinische Kontrolle Bestandesbesuche, Dokumentation von kranken Tieren und Behandlungsjournal) und Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs, Besucherjournal und falls erforderlich Vertrag Lieferkette)
  - d. Der Tierverkehr muss lückenlos nachvollziehbar sein.
  - e. Überprüfung der Durchführung der Biosicherheitsmassnahmen gemäss Ziffer 2.
  - f. Überprüfung der Durchführung der risikobasierten Beprobung gemäss Ziffer 5.
2. Die Tierhaltenden stellen sicher, dass folgende Biosicherheitsmassnahmen eingehalten werden:
  - a. Sicherstellung der Verhinderung eines Kontaktes zwischen Haus- und Wildschweinen.
  - b. Angemessene Hygienemassnahmen wie der Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.
  - c. Einrichten einer Hygieneschleuse vor dem Schweinestall zur Reinigung und Desinfektion der Hände und Desinfektion der Schuhe.
  - d. Die Hygienezonen mit Abtrennung der weissen (reinen) von den schwarzen (unreinen) Bereichen muss gut erkennbar sein.
  - e. Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden zu den in den Ziffern 2. und 6. aufgeführten Vorgaben zur Gewährleistung der Biosicherheit.
  - f. Kein Kontakt der Tierhaltenden und betreuenden Personen zu Hausschweinen 48 Std nach Kontakt mit Wildschweinen (z.B. Jagdtätigkeit)
  - g. Zugangsverbot zum Betrieb und den Stallungen für unbefugte Personen und Transportmittel.
  - h. Führung eines Besucherjournals
  - i. Einzäunung von Schweinestall, Auslauf, Verladerampe, Miststock, sowie Futter- und Einstreu-Lager, so dass Wildschweine keinen Zugang haben.
  - j. Kadavermanagement
  - k. Schädner- und Insektenbekämpfung
3. Aufenthalt der Schweine seit mindestens 30 Tagen (bzw. seit ihrer Geburt) ausschliesslich auf dem Schweinehaltungsbetrieb.
4. Einstellung von Schweinen aus Betrieben, welche in Sperrgebieten liegen, dürfen ausschliesslich von ASP-konformen Betrieben stammen.
5. Wöchentliche risikobasierte Beprobung gemäss Anhang 3.
6. Im Anschluss an jeden Transport muss eine Reinigung und Desinfektion der Transportmittel stattfinden.

Die Ziffern 4. – 6. kommen ausschliesslich bei einem Ausbruch der ASP bei freilebenden Wildschweinen zum Tragen. Alle anderen Ziffern müssen für den Status «ASP-konformer Betrieb» stets erfüllt sein.

## **Anhang 6: Spezifische Erntemassnahmen im Initialsperr-, Kern- und Puffergebiet**

### Zielsetzung Erntemassnahmen

1. Unterstützung Containment (II.4.): Keine Störung von Wildschweinen durch Erntemassnahmen resp. Verhinderung, dass die Wildschweine durch die Erntemassnahmen vertrieben werden.
2. Unterstützung der Biosicherheit (II.7.): Verhinderung einer Kontamination der Ernte durch infizierte Wildschweine sowie Wildschweinkadaver und damit Verhinderung eines indirekten Eintrags von ASP in Hausschweine-Betriebe.

### Massnahmen im Initialsperr-, Kern- und Puffergebiet

1. Kulturen wie Zwiebeln, Speisekartoffeln, (Speise-)Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland, Gemüse, Kräuter, Obstanlagen und Zierpflanzen:
  - a. Keine Einschränkungen bei Bearbeitungs- und Erntemassnahmen.
  - b. Pflicht zur Meldung von Wildschweinkadavern. Die Fundstellen müssen für die Ernte grosszügig (mind. 2 Meter) umfahren werden
2. Gras zur frischen Verfütterung:
  - a. Keine Einschränkungen beim Mähen von frischem Gras. Jedoch gilt ein Fütterungsverbot von frischem Gras aus dem Initialsperr-, Kern- und Puffergebiet an Schweine. Eine Verfütterung von frischem Gras aus Initialsperr-, Kern- und Puffergebiet an Wiederkäuer, Equiden und andere Tierarten ausser Schweinen ist erlaubt.
  - b. Pflicht zur Meldung von Wildschweinkadavern. Die Fundstellen müssen für die Ernte grosszügig (mind. 2 Meter) umfahren werden.
3. Mais, Ölsaaten, Getreide, Eiweisspflanzen, Leguminosen:
  - a. Felder sollen gegebenenfalls mittels Elektrozäunen vor dem Eindringen von Wildschweinen geschützt werden (gemäss Ziffer 51.).
  - b. Felder dürfen erst geerntet werden, wenn am Tag der Ernte ein Vorhandensein von lebenden Wildschweinen bzw. von Wildschweinkadavern durch eine offizielle Absuche mit einer Drohne (Spezifikation Drohnenqualität, Abflugprotokoll) ausgeschlossen werden kann. Wenn das Feld mit einem dreireihigen Elektrozaun eingezäunt ist, kann die offizielle Absuche innerhalb von 48 Std. vor der Ernte stattfinden.
  - c. Wenn sich lebende Wildschweine im Feld aufhalten, muss die Ernte verschoben und das Feld vor der Ernte erneut gemäss Ziff. 3. Bst. b abgesucht werden.
  - d. Feldteile mit Hinweisen auf einen langfristigen Aufenthalt der Wildschweine (z.B. Wurfkessel) müssen dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin gemeldet werden. Während der Ernte müssen diese Feldteile grosszügig (mind. 2 Meter) umfahren und stehen gelassen werden. Solche Feldteile müssen separat abgeerntet und die Ernte entsorgt werden. Dieser Teil-Ernteausschlag wird vom Kanton entschädigt, da als tierseuchenpolizeiliche Massnahme vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin angeordnet.
  - e. Bei Auffinden eines einzelnen Kadavers muss dieser umgehend dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin gemeldet werden. Im Anschluss an die Kadaverbergung kann die Ernte mit grosszügiger (mind. 2 Meter) Umfahrung der Kadaverfundstelle erfolgen.
  - f. Beim Auffinden von mehr als zwei Kadavern im selben Feld ist eine Ernte nur in Absprache mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin möglich. Je nach Verteilung der Kadaver besteht das Risiko einer hohen Viruslast in der Ernte. Je nach

Ergebnis der Situationsanalyse und der Testresultate der ASP-Beprobung der Kadaver muss eine Entsorgung der Ernte erfolgen. Dieser Ernteausfall wird vom Kanton entschädigt, da als tierseuchenpolizeiliche Massnahme vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin angeordnet.

- g. Wenn Kadaver beim Ernten in das Erntegut gelangen, muss die Ernte entsorgt und die Erntemaschine nach der Reinigung zusätzlich desinfiziert werden. Sofern die Vorgaben gemäss Ziffer 3. b. eingehalten wurden, wird dieser Ernteausfall vom Kanton entschädigt, da als tierseuchenpolizeiliche Massnahme vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin angeordnet.
4. Die Verwendung von Erntegut aus dem Initialsperr-, Kern- und Puffergebiet unterliegt folgenden Einschränkungen:
- a. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung in Schweinebetrieben nicht ausgeschlossen werden kann, muss gemäss Tabelle 6.1 behandelt oder gelagert werden. Erntegut zur ausschliesslichen Verwendung in Betrieben ohne Schweinehaltung darf ohne Behandlung oder Lagerung verwendet werden.
  - b. Frisches Gras aus Kern- und Puffergebiet darf nicht an Schweine verfüttert werden. Eine Verfütterung an Tiere ausser Schweinen ist erlaubt.
  - c. Die Verantwortung der Umsetzung liegt bei den Landwirtinnen und Landwirten.
5. Bearbeitungs- und Erntemaschinen müssen vor Verlassen des Initialsperr-, Kern- und Puffergebietes gereinigt werden.

#### Massnahmen im Beobachtungsgebiet

1. Keine Massnahmen.

Die Einhaltung der Biosicherheit gemäss Anhang 7 muss stets gewährleistet sein.

**Tabelle 6.1:**

| <b>Erntegut</b>   | <b>Massnahmen in Initialsperr- und Kerngebiet</b>                     | <b>Massnahmen in Puffergebiet</b>                                    |
|---|---|--|
| Gras zur frischen Verfütterung  | Fütterungsverbot für Schweine   | Fütterungsverbot für Schweine  |
| Futtermülsen, Kartoffeln, Rüstabfälle   | Oberflächliche Verdampfung oder Erhitzung oder Lagerung von 6 Monaten | Oberflächliche Verdampfung oder Erhitzung oder Lagerung von 30 Tagen |
| Silage (Mais, Gras)   | Lagerung von 30 Tagen   | Lagerung von 30 Tagen  |
| Stroh, Heu  | Lagerung von 3 Monaten  | Lagerung von 30 Tagen  |
| Getreide, Mais, Raps, Soja (u.a. für Mischfutterherstellung)  | Lagerung von 30 Tagen vor der Lieferung an Futtermühlen               | Lagerung von 30 Tagen vor der Lieferung an Futtermühlen              |
| Grasmehl, Zuckerrübenschnitzel  | Lagerung von 30 Tagen oder Trocknungsprozess 90°C für 2-4 Minuten     | Lagerung von 30 Tagen oder Trocknungsprozess 90°C für 2-4 Minuten    |
| <p><b>Allgemeine Bemerkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jegliches Futter mit Hitzebehandlung bei mind. 70°C für 30 Min. kann ohne Lagerung verfüttert werden.</li> <li>- Die Lagerung des Ernteguts muss getrennt von anderen Futtermitteln und vor Wildschweinen geschützt erfolgen.</li> <li>- Das Datum und der Standort der Ernte sowie der Standort der Lagerung des Ernteguts muss nachvollziehbar dokumentiert werden.</li> </ul> |   |  |

## **Anhang 7: Biosicherheit in der Forst- und Landwirtschaft, bei der Kadaversuche und -bergung und der Jagd**

### Biosicherheit in der Forst- und Landwirtschaft

1. Gerätschaften und Transportmittel, welche befestigte Wege verlassen haben, und welche aus Sperrgebieten rausgenommen werden, müssen gründlich mit Wasser gereinigt werden.
2. Gerätschaften und Transportmittel, welche direkten Kontakt mit Wildschweinen oder -kadavern hatten, müssen nach der gründlichen Reinigung zusätzlich desinfiziert werden.
3. In Sperrgebieten verwendete und gereinigte Gerätschaften und Transportmittel dürfen während 48 Stunden nicht mit Schweinen in Kontakt kommen.
4. Nach Kontakt mit Wildschweinen dürfen Personen der Forst- und Landwirtschaft für die nächsten 48 Stunden keinen Kontakt mit Hausschweinen haben. Allgemeine Biosicherheitsmassnahmen wie:
  - a. Kleider- und Schuhwechsel mit anschliessender Reinigung
  - b. Reinigung und Desinfektion der Hände

### Biosicherheit bei der Kadaversuche und der Kadaverbergung

1. Ein- und Ausschleusen über Hygieneschleusen: Kleiderwechsel, Reinigung und Desinfektion der Hände und Stiefel
2. Gerätschaften und Fahrzeuge, welche Strassen und Felder verlassen und welche aus den Sperrgebieten rausgenommen werden, müssen gründlich mit Wasser gereinigt werden
3. Gerätschaften und Transportmittel, welche direkten Kontakt mit Wildschweinen oder -kadavern hatten, müssen nach der gründlichen Reinigung zusätzlich desinfiziert werden.
4. In den Sperrgebieten verwendete Gerätschaften und Transportmittel dürfen innerhalb 48 Stunden nicht mit Schweinen in Kontakt kommen.
5. Such – und Bergeteams (inklusive Hunde) dürfen innerhalb 48 Stunden im Anschluss an jede Suchaktion nicht mit Schweinen in Kontakt kommen.

### Biosicherheit bei der Jagd

1. Gerätschaften und Transportmittel, welche befestigte Wege verlassen haben und aus den Sperrgebieten rausgenommen werden, müssen gründlich mit Wasser gereinigt und bei Kontakt mit Wildschweinen zusätzlich desinfiziert werden.
2. Gerätschaften und Transportmittel, welche direkten Kontakt mit Wildschweinen oder -kadavern hatten, müssen nach der gründlichen Reinigung zusätzlich desinfiziert werden.
3. In den Sperrgebieten verwendete Gerätschaften dürfen innerhalb 48 Stunden nicht mit Schweinen in Kontakt kommen. Nach Kontakt mit Wildschweinen dürfen alle an der Jagd beteiligten Personen für die nächsten 48 Stunden keinen Kontakt mit Hausschweinen haben.
5. Allgemeine Biosicherheitsmassnahmen wie:
  - a. Kleider- und Schuhwechsel mit anschliessender Reinigung
  - b. Reinigung und Desinfektion der Hände.

## **Anhang 8: Dringende nicht aufschiebbare Forstarbeiten**

1. Dringende nicht aufschiebbare Forstarbeiten gibt es in den folgenden Bereichen (nicht abschliessend):

Naturgefahren, Schutzwald, Waldschäden (biotisch und abiotisch), Sicherheitsholzerei.

2. Nach Möglichkeit sind folgende Dringlichkeiten individuell zu prüfen (nicht abschliessend):

Ausführung von bewilligten Holzschlägen, Abfuhr oder notfalls Spritzen von bereits geschlagenem Holz.